



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.09.2007
Seite: 406

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für die Jahre 2007 und 2008 und zur Einführung von Untersuchungspflichten zum Schutz der Hausschweinebestände gegen die allgemeine Gefährdung durch Tierseuchen

7831

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für die Jahre 2007 und 2008 und zur Einführung von Untersuchungspflichten zum Schutz der Hausschweinebestände gegen die allgemeine Gefährdung durch Tierseuchen

Vom 17. September 2007

Auf Grund § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 ([GV. NRW. S. 185](#)), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 274](#)) sowie § 1 Abs. 1 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325),

zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 ([GV. NRW. S. 622](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AG-TierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 ([GV. NRW. S. 545](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 ([GV. NRW. S. 918](#)), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchführungsverordnung“ die Wörter „zum Tierseuchengesetz und“ eingefügt.

2. In der Präambel werden nach den Wörtern „Auf Grund des“ die Angaben „§ 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 ([GV. NRW. S. 185](#)), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 274](#)) und des § 1 Abs. 1,“ eingefügt.

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a Beiträge

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2007 und 2008 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

in 2007: Beiträge in Beständen mit

1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €

4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €

in 2008: Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €

6 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €

2. Rinder

in 2007: Beiträge in Beständen mit

1 Tier = 5,00 €

2 und mehr Tieren, je Tier = 4,00 €

in 2008: Beiträge in Beständen mit

1 bis 2 Tieren, je Bestand = 5,00 €

3 und mehr Tieren, je Tier = 2,00 €

Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 2 und mehr Tieren gewährt.

3. Schweine

Beiträge in Beständen mit

1 bis 7 Tieren, je Bestand = 5,00 €

8 und mehr Tieren, je Tier = 0,70 €

Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 11 und mehr Tieren gewährt.

4. Schafe

Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €

6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €

5. Ziegen

Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €

6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €

6. Geflügel

a) Hühner

in 2007: Beiträge für Hühner

1 bis 300 Tiere, je Bestand = 5,00 €

301 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 1,35 €

in 2008: je angefangene hundert Tiere = 2,50 €

b) Gänse, Enten, Truthühner

Beiträge für Gänse, Enten, Truthühner

1 bis 83 Tiere, je Bestand = 5,00 €

84 und mehr Tiere, je Tier = 0,06 €

7. Bienen

Beiträge in Beständen mit

1 bis 3 Völkern, je Bestand = 5,00 €

4 und mehr Völkern, je Volk = 1,50 €

8. Gehegewild

Beiträge in Beständen mit

1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €

4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €.

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr separat erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

§ 1b

Beitragsbonus

(1) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 8 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzschweine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzschweine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleichbarkeit sind bis zum 1. Dezember des dem Beitragsjahr vorhergehenden Jahres bei dieser Stelle einzureichen.

(2) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 9 Rindern ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar des Beitragsjahres wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien) vom 14. Januar 1999 ([MBL NRW. S. 209](#)) abgegeben und die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durchgeführt und den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien wird während des gesamten Beitragsjahres nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbestand werden im Beitragsjahr ausschließlich Tiere eingestellt, die von einer Bescheinigung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverdächtigkeit gemäß Anlage 2 der Leitlinien

des BMVEL für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BANz. vom 20.1.1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buchstabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedingung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn NutZRinder aus dem eigenen Zuchtbestand eingestallt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(3) Die Bonusregelung des Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn mit Wirkung zum 1. Januar des Beitragsjahres durch bundesrechtliche Vorschriften die Sanierung der Rinderbestände vom BVD-Virus rechtsverbindlich vorgeschrieben wird.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Allgemeine Untersuchungspflicht

(1) Wer Schweine hält, hat bei einer fiebrigen Bestandserkrankung, die einer wiederholten antimikrobiellen Bestandsbehandlung bedarf, innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn den Bestand auf den Erreger der Klassischen Schweinepest und der Aujeszkyschen Krankheit tierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) In Betrieben gemäß Absatz 1 sind innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn in Mastbeständen vierzehn Blutproben und in Zuchtbeständen, einschließlich gemischten Beständen, dreißig Blutproben zu entnehmen. Anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Blutproben können pro Betrieb fünf Schweine zur pathologisch anatomischen Untersuchung in eine nordrhein-westfälische staatliche Veterinäruntersuchungseinrichtung oder in die Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingeschickt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2006 vom 1. November 2005 ([GV. NRW. S. 918](#)) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2006 anzuwenden.

Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

GV. NRW. 2007 S. 406